

(2) Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung und die Anlagen sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen.

(3) Der ersuchte Vertragsstaat ist verpflichtet, den ersuchenden Vertragsstaat über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

(4) Für die Übermittlung der Ersuchen findet Artikel 22 Anwendung.

3. Auslieferung

Artikel 28

Verpflichtung zur Auslieferung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages, auf Ersuchen einander die Personen auszuliefern, die sich auf ihrem Territorium aufhalten und gegen die von den Organen des ersuchenden Vertragsstaates ein gerichtliches Verfahren durchgeführt oder gegen die ein Strafurteil eines Gerichts des ersuchenden Vertragsstaates vollstreckt werden soll.

Artikel 29

Auslieferungsstraftaten

(1) Eine Auslieferung zur Durchführung einer Strafverfolgung erfolgt wegen solcher Handlungen, die nach dem Recht beider Vertragsstaaten strafbar sind sowie wegen der im Artikel 25 Absatz 2 genannten strafbaren Handlungen, wenn diese mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind.

(2) Eine Auslieferung zum Vollzug einer Strafe erfolgt wegen der im Absatz 1 genannten Handlungen, wenn die rechtskräftig ausgesprochene Freiheitsstrafe mindestens 6 Monate beträgt.

(3) Betrifft das Auslieferungsersuchen mehrere verschiedene Handlungen, von denen jede nach dem Recht der Vertragsstaaten mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, einzelne aber die Bedingung des Strafmaßes der Auslieferungsstraftat nicht erfüllen, so kann auch für diese Handlungen die Auslieferung bewilligt werden.

Artikel 30

Ablehnung der Auslieferung

(1) Die Auslieferung erfolgt nicht,

1. wenn die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Staatsbürger des ersuchten Vertragsstaates ist;
2. wenn nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates eine Strafverfolgung nicht durchgeführt oder das Urteil infolge von Verjährung oder aus einem anderen rechtlichen Grunde nicht vollzogen werden kann;
3. wenn gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, bereits durch ein Gericht des ersuchten Vertragsstaates in der gleichen Strafsache ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist oder das Strafverfahren endgültig eingestellt wurde;
4. wenn eine Strafe verwirklicht werden soll, deren Art nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates unzulässig ist.

(2) Absatz 1 Ziffern 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die Auslieferung wegen einer strafbaren Handlung verlangt

wird, zu deren Verfolgung die Vertragsstaaten auf Grund internationaler Übereinkommen verpflichtet sind.

(3) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn die strafbare Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates begangen wurde.

(4) Die Ablehnung der Auslieferung wird dem ersuchenden Vertragsstaat unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Artikel 31

Bedingte Auslieferung

Wird zum Zwecke des Vollzuges einer Strafe um Auslieferung einer Person ersucht, die von einem Gericht des ersuchenden Vertragsstaates in Abwesenheit verurteilt wurde, so kann die Auslieferung an die Bedingung geknüpft werden, daß ein neues Verfahren in Anwesenheit der auszuliefernden Person durchgeführt wird.

Artikel 32

Art des Verkehrs

In Auslieferungssachen verkehren seitens der Deutschen Demokratischen Republik der Minister der Justiz oder der Generalstaatsanwalt im Rahmen ihrer Zuständigkeit und seitens der Republik der Kapverden der Minister der Justiz miteinander. Die Übermittlung der Ersuchen erfolgt auf dem diplomatischen Wege.

Artikel 33

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person und Staatsbürgerschaft;
2. der Haftbefehl;
3. Darstellung der strafbaren Handlung;
4. die Beschreibung von Beweismitteln, die den dringenden Tatverdacht begründen;
5. der Text des anzuwendenden Strafgesetzes;
6. die Höhe des Schadens, wenn durch die strafbare Handlung ein materieller Schaden entstanden ist.

(2) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Zwecke des Vollzuges einer Strafe ist eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils beizufügen.

(3) Das Ersuchen um Auslieferung und die Anlagen zum Auslieferungsersuchen sind in die Sprache des ersuchten Vertragsstaates oder in die französische Sprache zu übersetzen.

Artikel 34

Ergänzung des Auslieferungsersuchens

Enthält das Auslieferungsersuchen nicht die erforderlichen Angaben, kann der ersuchte Vertragsstaat seine Vervollständigung verlangen sowie eine Frist bestimmen, in der die ergänzenden Angaben zu übermitteln sind. Auf Ersuchen kann diese Frist verlängert werden.

Artikel 35

Auslieferungshaft

(1) Der ersuchte Vertragsstaat trifft nach Eingang des Auslieferungsersuchens unverzüglich Maßnahmen zur Ermitt-